

Die Lehen unter der Grundherrschaft des Klosters

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **21 (1923)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

spalten und den alten furt harabe richten und in den tiche nach notdurfft keren mögent.“

Der Teicheinlauf war also „bi sant Jacob“; nun ist die Birs den Lehen untreu geworden; sie hat ihren Lauf derart geändert, daß ihr Wasser nicht mehr zu dem alten Wuhr hinablief; die Lehen müssen daher, um das Wasser wieder in ihre Gewalt zu bekommen, es an der schmalsten Stelle anpacken, dort, wo sich der durch die Natur zusammengedrückte Fluß im Keuperfelsen ein Bett gegraben hat, das heißt am gleichen Orte, wo das Wuhr heute steht. Dieser Punkt ist durch die Gipsgruben einwandfrei belegt, die im Plan des Lohnherrn Meyer vom Jahre 1657²⁹⁾ unmittelbar unter dem heutigen Wuhr eingezeichnet und uns zudem noch durch Herrn Prof. Buxtorf nachgewiesen worden sind.

Die Urkunde von 1450 ist indessen nicht so zu verstehen, daß die Einlaufsstelle des Teichs damals verlegt worden wäre. Die obere Anlage, worunter wir uns nach dem Ausdruck „spalten“ zu schließen, eine in die Längsrichtung des Flusses hineingestellte Scheidemauer zu denken haben, war nur dazu bestimmt, das Wasser der Birs „den alten furt abe zu richten“ auf den Ort, wo sich das alte, weiter bestehende Wuhr befand, damit das Wasser durch das letztere in den Teich hineingeleitet werden konnte, bis in den Jahren 1624—1626 der Teicheinlauf an das obere, heutige Wuhr in der Neuen Welt angeschlossen wurde.

III. Kapitel.

Die Lehen unter der Grundherrschaft des Klosters.

A. Umfang und Begriff der Grundherrschaft.

Von der reichen Bewidmung des Klosters St. Alban durch Bischof Burchard und andere Gönner fällt für unsere Darstellung nur der mit dem Kloster und den Lehen in räumlichem Zusammenhang stehende Besitz in Betracht;

²⁹⁾ Ein Abdruck dieses Planes ist für den zweiten Teil vorgesehen.

dieser umfaßte außer der St. Albanvorstadt den Wald beim Kloster und die an die Birs und den Teich angrenzenden Matten und Äcker. In der Bischofsurkunde von 1102/3 ist das Herrschaftsgebiet des Klosters umschrieben mit den Worten: „ecclesiam et locum cum omnibus suis appendiciis a muro civitatis usque ad pontem Birse“, und in einem Weistum aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (St. Alban. Da. 1) lautet die Beschreibung: „a porta Cunonis totus vicus supra Renum usque ad pontem Birse.“ Noch etwas deutlicher sind die Grenzen bezeichnet in einer in den Jahren 1362 bis 1369 aufgenommenen Kundschaft: darnach erstreckte sich das Klosterterritorium von der Vorstadt des Äschentors ausgehend und der St. Jakobstraße folgend bis zur Birs; die nördliche Grenzlinie bildete der Rhein bis zum Cunostor (an der Rittergasse)³⁰⁾.

Unklar bleibt in dieser Beschreibung die Verbindung zwischen der Straße nach St. Jakob und dem Cunostor; darüber erhalten wir indessen Aufschluß aus der Urkunde über die Vermittlung der Zehntstreitigkeiten zwischen dem Dompropst und dem Kloster St. Alban vom Jahre 1488³¹⁾, da man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sich der Zehntbezirk mit dem Territorium deckte. Darnach folgte die Grenzlinie zwischen dem Cunostor und dem äußern St. Albantor der Befestigung, die sich zwischen jenem und dem Fridentor (bei der Einmündung der Malzgasse) hinter der südlichen Häuserreihe der St. Albanvorstadt und

³⁰⁾ „omnia bona sita infra stratam, que tendit de suburbio Eschamator usque ad Birsam, usque ad Renum et usque ad dictam Birsam“, und „a dicta Birsa usque ad portam Künentor“ B. U. B. IV. 244 ff.; ebenso Kundschaft von 1334 St. Alban A. 21. B. U. B. IV. 116; III. 323.

³¹⁾ St. Alban No. 465 und E. E. 9: In Banno Civitatis Basil. inter Renum ante portam s. Albani usque ad flumen Birse ac viam que ducit a fossa seu fossatis Civitatis Basil. iuxta portam s. Albani per viculum vulgariter dictum das Langgesslin, qui viculus a porta s. Albani inter et per bona immobilia versus capellam ante portam Eschemertor sitam ducit, ab introitu eiusdem viculi, ubi magna crucifix imposita est, (Gasthaus zum Raben erwähnt) et ulterius ad agros dictos vulgariter die Hard, ac deinde prout strata seu via publica, que est et intestinare videtur inter medium et inferiorem Hardaicum usque ad cappellam s. Jacobi versus flumen Birse et usque in idem flumen.

von dort an auf der nördlichen Seite bis zu dem Turm am Teich, hinter dem St. Albantor hinzog. Bei diesem Tore mündete damals, durch ein großes Kruzifix gekennzeichnet, das Langgesslin ein, welches die Verbindung mit der St. Jakobsstraße herstellt; als Merkmal der letztern wird die Kapelle vor dem Äschentor, d. h. das Käppeli der hl. Katharina (Standort des St. Jakobdenkmals) genannt. Es ist indessen anzunehmen, daß sich in der ältern Zeit das Jurisdiktionsgebiet des Klosters über die Lange Gasse hinaus bis unmittelbar zum äußern Äschentor erstreckt hat. Innerhalb dieses Gebietes gehören alle Güter „iure proprietatis seu directi domini“ dem Kloster, dessen Propst die Grundherrschaft ausübte.

Von der mittelalterlichen Grundherrschaft machen sich Laien häufig ein unrichtiges Bild, indem sie damit ohne weiteres die Vorstellung von harter Knechtschaft, unbarmherziger Ausbeutung der Unterdrückten und Verhängung grausamer Strafen verbinden. Ein richtiges Verständnis gewinnt man erst dann, wenn man sich vor Augen hält, daß mit diesem Ausdruck eigentlich über das rechtliche Schicksal der ihr Unterworfenen noch gar nichts gesagt ist. Denn dieser Begriff besitzt keine einfache, einheitliche Bedeutung; namentlich handelt es sich, wenn man von den Leibeigenen absieht, die wir hier übergehen wollen, weniger um die persönlichen Beziehungen zwischen Herrscher und Untertan als um das dingliche Verhältnis zwischen dem Eigentümer des gesamten Gebietes und den Besitzern der einzelnen zu diesem gehörenden Grundstücke. Es ist vor allem nicht zu übersehen, daß auch persönlich freie Personen der Grundherrschaft unterworfen sind, sobald sie sich in deren Gebiet ansiedeln.

Gegen außen, nach dem Rechtssystem des Landrechts, ist der Grundherr souveräner Regent (mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit); im internen Verhältnis erscheint er dagegen als ein konstitutioneller Herrscher, der seine ursprünglich absolute Gewalt in freiwilliger Bindung durch Aufstellung einer Verfassung, des in den Urbarien und einzelnen Verträgen niedergelegten Hofrechtes, eingeschränkt hat. Diese Verfassung stellt ein verkleinertes Spiegelbild der allgemeinen mittelalterlichen Landesverfassung dar. Wie die

letztere, so ist auch das Hofrecht aus zwei wichtigen Rechtskomplexen zusammengesetzt: der eine mit einem öffentlichen Charakter besteht in der niedern Gerichtsbarkeit, die als selbstverständlicher Ausfluß der Grundherrschaft erscheint, aber häufig noch durch landesherrliches Privileg bestätigt ist; der zweite Komplex ist privatrechtlicher Natur und bildet die Zusammenfassung aller an die Verleihung der einzelnen Grundstücke oder nutzbarer Rechte geknüpften Bedingungen. Für die Untersuchung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kloster und den Müllern betrachten wir zunächst die erstere Seite der Grundherrschaft, die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

B. Die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk.

Bischof Burchard hatte dem Kloster St. Alban bei der Gründung die niedere Gerichtsbarkeit verliehen, während er die hohe seinen Beamten vorbehielt; die letztere übten bis Ende des 12. Jahrhunderts im Auftrage des Basler Bischofs die Grafen von Honberg aus, die Gaugrafen des Sigmund; sie waren bischöfliche Beamte, besaßen aber den Bann vom König³²⁾.

Dem gleichen Grafengeschlechte hatte Bischof Burchard in der Urkunde von 1102/3 auch die Kastvogtei über die linksrheinischen Besitzungen des Klosters übertragen, aber ohne Gerichtsbarkeit. Wie man nun bei den meisten Klöstern beobachten kann, hatte sich die Übung, den Schutz des Gotteshauses einem mächtigen Herrn anzuvertrauen, auch bei den Grafen von Honberg übel bewährt, indem diese nach dem Verlust der städtischen Vogtei sich anfangs des 13. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk anmaßten; sie fanden aber den Stärkeren in Bischof Heinrich von Thun, der im Jahre 1221 auf Klage des Priors dem Grafen Werner III. von Honberg durch ein Schiedsgericht, gestützt auf die Bischofsurkunde von 1102/3, alle richterlichen Befugnisse aberkennen ließ (St. Alban 14; B. U. B. I. 66).

Etwas später wurde dem Bischof selbst die hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Bistum wiederum durch einen

³²⁾ Über die hohe Gerichtsbarkeit, die wir nur kurz berühren können, ist zu vergleichen: Wackernagel I. S. 43 ff., II. 1. S. 335 ff. Heusler, Verfassungsgeschichte. S. 25 ff. 223 ff. Neujahrsblatt 1922 S. 13 ff.

Stärkern entwunden; König Rudolf von Habsburg zog die Vogtei an das Reich zurück, und von nun an übte der Vogt als königlicher Beamter das höchste Richteramt aus, bis es dem Rat nach dem Tode Herzog Leopolds in der Schlacht von Sempach gelang, am 1. August 1386 die Vogtei vom König Wenzel zu erwerben. (B. U. B. V. 81.)

Auch bei der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wurde der Herrschaftsstellung des Priors von St. Alban voll Rechnung getragen; ein Weistum aus der Mitte des 13. Jahrhunderts beschreibt das Verfahren ausführlich: Ist eine Bluttat innerhalb des Klosterterritoriums geschehen, so wird der Schuldige durch den Prior vorgeladen; folgt er dem Gebot nicht, so wird er durch den bischöflichen Schultheißen gefangen gesetzt. Der Prior ladet sodann den letztern zur Verhandlung ein und hält mit ihm zusammen die Gerichtssitzung unter der Linde vor der Kirche ab. Wenn ein Urteil über Leib und Leben zu erwarten ist, darf der Prior als Kleriker nicht mitwirken; er verläßt das Gericht und läßt seinen Stellvertreter amten. Von den Bußen bezieht er zwei Drittel und der bischöfliche Schultheiß ein Drittel. (St. Alban Da. fol. 1).

Eine Bestätigung dieser Praxis ist im Jahre 1340 durch einen Schiedsspruch infolge von Zwistigkeiten zwischen dem Kloster und Rudolf Schaler, dem damaligen Basler Schultheißen, beurkundet worden³³⁾. In dieser Zeit wurde das Gericht oben in der Vorstadt abgehalten „an der Zile obe wider den Rin von Chunen tor hin“, d. h. bei der Einmündung des Mühlebergs in die Vorstadt (s. u.).

Die Anwesenheit des Propstes selbst am Gerichte wird nicht mehr vorausgesetzt: „er soll sinen schultheissen da han und sol der Schaler öch sinen schultheissen.“ Beide Schultheißen halten nebeneinander das Gericht ab „umb totsläge, umb fride und umb vrevell und was an den lib gat oder blutig hant antriffet.“ Der Schultheiß des Schaler soll in fride und außer fride künden; wer von ihm in den Unfrieden gekündet worden ist, den soll er nicht wieder in den Frieden künden, bevor sich dieser mit dem Propste abgefunden hat. Von den Bußen bezieht der Propst zwei

³³⁾ St. Alban C. 145 B. U. B. IV. 138.

Drittel und der Schaler ein Drittel. Nur bei Diebstählen gehören dem Schaler die Bußen allein; er soll dem Propste behilflich sein, dessen Bußen und Besserungen einzutreiben³⁴).

Einen Übergang von der hohen zur niedern Gerichtsbarkeit, die unser Thema näher berührt, bildete das Biedertaner Gericht. Die dem Grafen Werner III. von Honberg im Jahre 1221 aberkannte Gerichtsbarkeit konnte nicht ganz unterdrückt werden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir zu St. Alban richterliche Befugnisse in den Händen der Edeln von Biedertan (1375 Konrad, bis 1380 die Brüder Petermann und Rutschemann von Biedertan oder Biedertal), welche diese vom Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg zu Lehen trugen. Die Erwerbung der Honbergischen Rechte durch den Grafen von Habsburg ist klar³⁵); im Dunkel liegen dagegen die Anfänge der Biedertaner Gerichtsbarkeit³⁶). Heusler, Verfassungsgeschichte S. 224, vermutete, daß diese von dem eben erwähnten Rudolf

³⁴) Die Darstellung von Heusler, Neujahrsblatt 1922 S. 31, daß der Propst bei der Schlichtung dieses Zankes sein Gericht, d. h. das *Klostergericht*, „gerettet“ habe, ist unzutreffend, da es sich hier um die hohe Gerichtsbarkeit handelte, während das Klostergericht gar nicht angegriffen war, sondern in dieser Zeit durch die vom Propste bestimmten Personen, ohne die Mitwirkung des Basler Schultheißen, geleitet wurde. S. u. S. 32. Der Streit über die Kompetenzverteilung zwischen den beiden Schultheißen kann sich nur auf die gewohnheitsrechtliche Übung auf Grund des Weistums aus der Mitte des 13. Jahrhunderts bezogen haben und die Entscheidung deckt sich ja auch vollständig mit dem darin beurkundeten Rechte.

³⁵) Der Sohn Hermann IV. von Honberg (s. o. Anm. 17), Ludwig, hinterließ als Witwe Elisabeth von Rapperschwil, die in zweiter Ehe Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg heiratete. Damit kam ein Teil der Grafschaftsrechte im Sisgau nach dem Aussterben der Zofingerlinie (Werner, genannt Wernli III., 1320—1323) an die Habsburger. Bei einer Teilung unter den letztern erhielt Rudolf IV. (1337—1383), der Enkel Rudolfs III., im Jahre 1354 die Grafschaft Sisgau, soweit sie den Habsburgern gehörte. Den andern Teil besaß Johann von Froburg und nach ihm Siegmund von Tierstein. (Vergl. Merz „Die Habsburg“ und „die Grafen von Froburg und Honberg“, „Die Burgen des Sisgau“, oberrheinische Stammtafeln“. Heusler, Verfassungsgeschichte Seite 29 ff.).

³⁶) Interessant ist es, daß im Jahre 1366 eine Mühle zu St. Alban, Albankirchrain No. 14, Biedertans Mühle hieß und daß in einem Nachtrag des Zinsbuches von 1284 ein „Erninus, filius Johannis de Byedernan“ als Besitzer der Mühle angegeben ist; doch läßt sich ein Zusammenhang mit den Edeln von Biedertan und ihrer Gerichtsbarkeit nicht nachweisen (s. u. S. 57).

dem Schaler stamme; er wurde dazu durch eine Kundschaft veranlaßt, welche besagt, daß das zweite Gericht in der Vorstadt zu St. Alban vom Schaler an die Herren von Biedertan und von diesen an die Herzöge von Österreich (s. u.) gekommen sei³⁷⁾. Nun heißt aber der Schaler in der Kundschaft nicht Rudolf, sondern „Waldi“; ferner aber ist Rudolf der Schaler, welcher das Abkommen vom Jahre 1340 abgeschlossen hat, als der vom Bischof beliehene Basler Schultheiß, der offenbar vom Reichsvogt³⁸⁾ mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit noch speziell bevollmächtigt worden war, sicher bezeugt³⁹⁾.

Die Gerichtssitzungen wurden nach der eben genannten Kundschaft vor dem Haus „zem Ruste by dem tor nebet dem wanner“ abgehalten, d. h. vor der heutigen Liegenschaft zum hohen Dolder⁴⁰⁾. Ursprünglich handelte es sich um die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die sich auf einen kleinen Bezirk in der Vorstadt erstreckte⁴¹⁾, jedoch

Über dieses Geschlecht ist zu vergleichen: Merz, oberrhein. Stammtafeln No. 49, Herald. Vierteljahrschrift IX. 328. Boos: Urkunden 104, 33 und 34, B. U. B. II 314, 327, 369. III. 242, 243. IV. 304, 413, 440. Trouillat II. 786, IV. 903.

³⁷⁾ Die Kundschaft mit der Überschrift: Als von der gerichtten wegen ze sant Alban wie die von alter harkommen und gehalten sigent, befindet sich in St. Alban E. E. 1; sie ist nachträglich mit 1398 datiert worden, wahrscheinlich aber ist sie auf das Jahr 1401 anzusetzen, da sie mit der später noch zu erwähnenden Kundschaft von diesem Jahr direkt zusammenhängt, während sie umgekehrt mit der im Jahre 1398 aufgenommenen Kundschaft über die Rechte des Brotmeisters gar nichts zu tun hat. Wir zitieren sie: Kundschaft E. E. 1. Der Zeuge, Hurus der Müller, 60 Jahre alt, von welchem die obige Aussage stammt, erwies sich auch in anderer Hinsicht als nicht ganz zuverlässig (s. u. S. 30).

³⁸⁾ In den Kundschaften von 1401 wird dem Reichsvogt die hohe Gerichtsbarkeit zu St. Alban zugesprochen.

³⁹⁾ In der Verleihungsurkunde des Schultheißenamtes durch Bischof Johann an den Richter Konrad von Bärenfels vom 31. III. 1349 heißt es vom Amte: „Das vor im alrnehste hatte von uns der notveste ritter her Rudolf selig der Schaler von Schalberg (B. U. B. IV 172). In seinem Namen übte das städtische Schultheißenamt Johann von Wattwiler aus, von welchem mehrere Gerichtsurkunden überliefert sind (1336 St. Alban 100).

⁴⁰⁾ J. R. Burckhardt, Gutachten 1832.

⁴¹⁾ Nach der Kundschaft vom 7. II. 1401 waren einige Übeltäter in dem Biedertaner Gericht ansässig gewesen.

genau genommen nur in der Theorie; praktisch konnte sie nicht zur Entfaltung kommen, weil sie durch die Räte immer zurückgedrängt wurde. In einer anderen Kundschaft vom 7. Februar 1401 (Rechtsquellen No. 66) werden einige Fälle aus der früheren Praxis aufgezählt, bei welchen das Biedertaner Gericht eingreifen wollte; es wurde aber jeweilen durch die Räte kontrariert, welche die Verbrecher, die Bürger waren, „in Gehorsame nahmen“⁴²⁾ und so dem Biedertaner Gericht entzogen. Dessen völlige Bedeutungslosigkeit wird am besten durch zwei in den zitierten Kundschaften überlieferte Aussprüche illustriert: Der Müller Hurus berichtete von dem Gericht: „da ze ziten also swach were, daz wende der schultheiße dicke und vil gesesse und richten wälte das er nutzit ze tunde noch ze richtende hette.“

Ein anderer Zeuge erzählte, wie der Edle von Biedertan sich einmal zu ihm geäußert hätte: „ich hon ein gerichte in der vorstat sant Alban me denne zwanzig jar gehept und sol gar ein groß herre sin; ich hab sin aber nie umb ein pfenning genossen, denne mir wurdent einest fünf schoibe (Strohschauben) für eine bessrunge.“

Als kleine Kompensation für die völlige Lahmlegung der hohen Gerichtsbarkeit erhielt der Edle von Biedertan auf seine Bitte und mit Unterstützung der Edeln von Bärenfels und von Riperg vom Propste von St. Alban die Bewilligung, daß sein Schultheiß an dem Klostergericht teilnehmen dürfe, aber ohne Anspruch auf eine Buße. Die beiden Gerichte wurden zusammengelegt „umb das sy beyde dester besser wurdent“⁴³⁾. Wann diese Vereinigung stattgefunden hat, ist nicht genau zu sagen; der bereits erwähnte Müller Hurus verlegte sie auf die Zeit nach der Erwerbung des Klostergerichtes durch die Stadt (1383); dies ist aber zweifellos unrichtig und wird nicht nur durch die „Ordnung des Gerichts zu St. Alban“ im Codex Pfisteri 1409 (St. Alban R)

⁴²⁾ d. h. sie wurden vor das Unzüchtergericht gezogen und mußten nur durch einen Eid das Verbannungsurteil für einige Jahre anerkennen und außerdem noch eine Buße bezahlen, eine auffallend milde und partiische Behandlung der Bürger gegenüber den grausamen Strafen, welche das Malefizgericht über Nichtbürger verhängte. Heusler, Neujahrsblatt 1922 S. 35.

⁴³⁾ St. Alban R und Kundschaft E. E. 1.

widerlegt, sondern auch durch mehrere Gerichtsurkunden, welche uns das einträchtige Zusammenwirken der beiden Schultheißen in den Jahren 1374 und 1375 überliefern⁴⁴⁾. Immerhin ist aus der Aussage des Hurus soviel abzuleiten, daß die Vereinigung nicht lange vor 1374 erfolgt sein kann, will man ihm nicht eine gar zu große Gedächtnisschwäche zutrauen⁴⁵⁾. Die Zusammenarbeit als einheitliches Gericht fand indessen nur kurze Zeit statt; die Trennung trat schon im Jahre 1380 ein, als die Herzöge von Österreich merkwürdigerweise die Biedertaner Gerichtsbarkeit nicht zu gering fanden, um sie gegen Zahlung von 300 Gulden zu erwerben⁴⁶⁾, wahrscheinlich aus politischen Gründen. Als aber im Jahre 1401 ihr Schultheiß, Friedrich Stange, den Versuch unternahm, anläßlich eines Totschlages in der St. Albanvorstadt die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, ließen die Räte durch die Kundschaft vom 7. II. 1401 feststellen, daß jene zu der von der Stadt erworbenen Reichsvogtei gehöre⁴⁷⁾, und in der Ordnung über Totschläge, Verwundungen etc. in der Vorstadt zu St. Alban wird eine Einmischung des österreichischen Schultheißen in die hohe Gerichtsbarkeit wiederholt zurückgewiesen. Noch in der Breisacher Richtung, 1449, versuchten die Herzöge ihr Gericht in der Vorstadt zu St. Alban zu retten, jedoch ohne Erfolg⁴⁸⁾.

⁴⁴⁾ Barfüßer Urk. No 65, St. Alban 173. Dagegen saß der Schultheiß von Biedertan allein zu Gericht: 1374 und 1375 St. Alban 170, 174 u. C. 31.

⁴⁵⁾ Wir halten daher auch die Vermutung von Schnell im „Erdbebenbuch“ S. 362 nicht für richtig, wonach ein in einer Gerichtsurkunde von 1333 (St. Alban C. 144) als Beisitzer erwähnter „Berchtold von Baden, Edelknecht“, bereits als ein Vertreter des Biedertanengerichtes aufzufassen sei. Dafür könnte einzig der Umstand sprechen, daß in der Urkunde „die ammanne ze sant Alban“ aufgeführt sind, woraus man aber nicht mit Sicherheit auf die Vereinigung von zwei Gerichten schließen kann. Der zweite Amtmann könnte dem hohen Gericht des Schalers angehört haben.

⁴⁶⁾ B. U. B. VII. 339.

⁴⁷⁾ Nach Heusler, Neujahrsblatt 1922 S. 31, soll damals der Herr von Biedertan als Intervenient aufgetreten sein; tatsächlich wird er aber in der Kundschaft weder als Intervenient noch als Zeuge erwähnt. In den Akten findet sich nirgends ein Anhaltspunkt, daß dieses Geschlecht nach 1380 sich um die Gerichtsbarkeit zu St. Alban irgendwie gekümmert habe.

⁴⁸⁾ Kleines Weißbuch 49, Zinsbuch v. 1403 St. Alban, G am Schlusse.

Auf dem Umwege über die Biedertaner Gerichtsbarkeit, der sich nicht umgehen ließ, um in das verworrene Durcheinander der verschiedenen richterlichen Gewalten, die in diesem kleinen Territorium um ihre Geltung stritten, Klarheit zu bringen, sind wir nun zu unserm Hauptthema, dem Klostergericht, gelangt. Zur Handhabung der Gerichtsbarkeit ernannte der Propst einen Schultheißen und einen Amtmann. Beide Organe gehen wahrscheinlich bis in die älteste Zeit zurück. Es ist aber auffallend, daß das Weistum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nur von einem Stellvertreter des Propstes und nicht von einem Schultheißen spricht und daß noch im Jahre 1333 nicht ein Schultheiß, sondern Johann von Gundolzdorf „Kilchherre ze Rore“ zu Gerichte saß (St. Alban C 144). Auch im Zinsbuch von 1284 ist wohl ein Amtmann, aber kein Schultheiß genannt. Die erste kurze Erwähnung eines solchen als Zeuge findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1293 (B. U. B. III 73). Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Schultheißen ist dagegen seit dem Jahre 1340 urkundlich überliefert; seine Teilnahme am hohen Gerichte laut dem Schiedspruch dieses Jahres haben wir schon erwähnt. Damals übte Konrad Holtzmüller, ein Lehenmüller, das Schultheißenamt aus und nach ihm kam es ebenfalls an einen Müller, an Rudolf Merkelin; von jedem ist uns eine Gerichtsurkunde erhalten; sie werden in der Kundschaft von 1398 als eifrige und tüchtige Beamte gerühmt⁴⁹⁾. Die Kundschaft von 1362–1369 bestätigte ausdrücklich das Recht des Propstes zur Ernennung des Schultheißen und des Amtmanns⁵⁰⁾.

Der Schultheiß präsierte die Sitzungen, die in dem „Bivang under der linden usswendig an dem kilchhoff“ und bei schlechtem Wetter im Kreuzgange abgehalten wurden; sie dauerten von morgens früh an, bis man auf der Burg

⁴⁹⁾ Holtzmüller: Gerichtsurkunde von 1340 (St. Alban 105) ist Hauptzeuge im Jahre 1334; Merkelin (St. Alban 115) Zeuge 1334 und 1362, damals 90 Jahre alt. (St. Alban A 21) B. U. B. IV. 116, 244, V. 239.

⁵⁰⁾ Quod prior habet sua propria auctoritate ponere et constituere in sua iurisdictione unum scultetum et unum praeconem, qui scultetus habet iudicare tam super casibus criminalibus quam etiam civilibus et forensibus. B. U. B. IV 244.

Prime läutete. Zur Begründung wird beigefügt, daß arme Leute nicht zu Schaden kommen sollten „wand ein arm knecht underwilen uss sinen reben gar ferre harin loufen mus⁵¹⁾).

An den Gerichtssitzungen nahmen stets eine größere Anzahl von Einwohnern des Bezirkes, wie auch andere Basler Bürger, teil. Die Müller aber genossen die Vorzugsstellung als Schöffen; sie geben in erster Linie ihr Urteil ab, das von dem Kreis der Anwesenden gebilligt oder gescholten werden kann. Die Ehrenstellung der Müller wird durch die Kundschaft in E. E. 1 mit den Worten betont, daß der Schultheiß „allwegen derselben müller einen vor menglichen“ fragen müsse „und were ioch der burgermeister für in ze gerichte komen“⁵²⁾. Für die Bedeutung, die dem Klostergericht offenbar in viel höherem Maße zukam, als man erwartet, spricht die Tatsache, daß an den Sitzungen nicht nur viele, sondern zum Teil auch sehr angesehene Personen teilnahmen⁵³⁾.

Zu den Sitzungen wurden die Müller durch den Amtmann geladen; für seine Mühe erhält dieser keine Sporteln, aber einmal im Jahre eine Naturaliengabe, über welche uns folgende anschauliche Schilderung aus der Kundschaft von 1398 ein fröhliches Bild überliefert: An der Fastnacht soll jedes Lehen dem Amtmann einen „remen fleisches oder einen weggen brotes geben“. Man setzt voraus, daß diese schönen Gaben dem Amtmann gehören; aber der Bericht fährt fort: der Amtmann soll sie in die Spitalmühle tragen; der Spitalmüller gibt dazu einen Kessel Erbsen, die mit dem Fleisch und dem Brot gekocht werden. Hierauf wird das gemeinsame Essen der Müller abgehalten; der Amtmann aber darf behalten — was übrig bleibt. Da nun der hl. Albanus wohl kaum Lust verspürt hat, das biblische Wunder

⁵¹⁾ Kundschaft: St. Alban E. E. 1. Ordnung des Gerichts von St. Alban 1409. St. Alban R. Rechtsquellen 92.

⁵²⁾ s. auch B. U. B. V 240.

⁵³⁾ So zählt die Gerichtsurkunde von 1356 (St. Alban 115) als Anwesende u. a. auf: die Herren Schaler, Cunrat von Berenfels, Ritter, den Münzmeister Johannes, den Brotmeister von Sliengen, einen Herrn zer Sunnen, Obrecht von Zelle und Hugo von Sennheim.

von den gesammelten Brot- und Fischresten zugunsten des Amtmanns nachzuahmen, so war dessen Nebeneinnahme für das zu Gerichte bieten nicht hoch anzuschlagen.

Im 15. Jahrhundert maßen die Müller der Ehrenstellung als Schöffen kein so großes Gewicht mehr bei und empfanden den Zeitverlust als lästig. Daher mußte der Propst 1425 ihre Verpflichtung zur Abhaltung der Gerichtssitzungen durch Bürgermeister und Rat bestätigen lassen und im Jahre 1477 kam er ihnen durch Überlassung einer Gerichtsgebühr von zwei Schillingen entgegen, damit sie desto williger seien, den Sitzungen beizuwohnen⁵⁴).

Das Jahr 1383 brachte ein für die Gerichtsbarkeit zu St. Alban wichtiges Ereignis, die Übertragung des Gerichts an den Rat. Wie die Bürgerschaft jeder mittelalterlichen Stadt verfolgte die Basler Gemeinde nach ihrem allmählichen Erstarken mit großem Eifer das politische Ziel, die gesamte Gerichtsbarkeit in ihrem Weichbilde in ihre Hand zu bringen; drei Jahre vor dem Kauf der Reichsvogtei und anderthalb Jahre vor der Erwerbung des Schultheißenamtes konnte der Rat, vielleicht angespornt durch die in der Übertragung des Biedertaler Gerichtes liegende versteckte Drohung Österreichs⁵⁵), das Kloster St. Alban bewegen, ihm die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk zu überlassen. Hiezu wurde der Anlaß der Einbeziehung des Klosters in die städtische Befestigung benützt. In der Urkunde vom 27./29. Oktober 1383 (St. Alban 201/2) bezeugte das Kloster seine Dankbarkeit für die vielen ihm von der Stadt erwiesenen Dienste und rühmte die Versehung mit guten Mauern. Als Gegengeschenk für die Übergabe des Gerichts wurden die Mönche in das Burgrecht aufgenommen und vom Mühlenumgeld befreit⁵⁶).

Die Neuordnung hatte zunächst keineswegs, wie man erwartet, eine Vereinfachung des Gerichtswesens zu St. Alban zur Folge; vielmehr finden wir in den beiden nächsten Jahrzehnten eine noch größere Kompliziertheit. Das bisherige Klostergericht blieb vorläufig unter einem besonderen

⁵⁴) B. U. B. VI 198. Ordnung vom 7. VI. 1477. St. Alban A 101 ff. Bau V. 5.

⁵⁵) Eine Vermutung Wackernagels II 1. S. 327.

⁵⁶) Über das letztere vergl. Peter Ochs II S. 405 ff.

Schultheißen bestehen, der mit dem österreichischen Schult-heißen nicht mehr gemeinsame Gerichtsentscheide erläßt, sondern selbständig amtet⁵⁷⁾. In Konkurrenz mit beiden übt aber jetzt auch der städtische Schultheiß, Dietrich von Sennheim, zu St. Alban eine Gerichtsbarkeit aus, und das Humoristische an dem seltsamen Ineinander- und Durch-einandergreifen der verschiedenen Gerichtssphären, zu welchen für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte auch noch der Kompetenzkreis des Offizials der bischöflichen Kurie zu zählen ist, liegt darin, daß die Schultheißen samt ihren Amtsleuten beieinander gegenseitig hospitieren, ja in der Ordnung des Codex Pfisteri wird beurkundet, daß der Schultheiß der Räte zu St. Alban (Henmann Friderich) gleichzeitig an dem „indren“ (städtischen) Gerichte dem Schultheißen als Amtmann diene⁵⁸⁾.

Während der erstere noch im Jahre 1406 bezeugt ist, treffen wir in den Urkunden vom Jahre 1407 an nur noch den städtischen Schultheißen⁵⁹⁾.

Der Leser dürfte der Ansicht zuneigen, daß für den engen Klosterbezirk, der uns ja nicht als ein selbständiges

⁵⁷⁾ So ist nach den vorhandenen Pergamenturkunden zu schließen (siehe nächste Anmerkung). Anders sagte der Zeuge Hurus aus (Kundschaft E. E. 1).

⁵⁸⁾ *Städtischer Schultheiß* Dietrich von Sennheim übte 1386 und 1387 die Gerichtsbarkeit aus in der Vorstadt, in der Breite und in den Mühlen (St. Alban 208, 209 C. 32).

Klosterschultheiß Kübeler 1382 (St. Alban 187), nach ihm als *Schult-heiß der Räte* Johann Wigmann, der „vassbinde“, 1388 Alban 212 (B. U. B. V 115), Cunrat Taurugk, 1398 (B. U. B. IV 239), Henmann Friderich 1406 (St. Alban 268) und 1409; vergl. ferner Ordnung über Totschläge etc. von ca. 1403. Rechtsquellen 65.

Österr. Schultheiß Friedrich (Fritzscheman) Stange: 1393, 1395, 1398, 1401 (St. Alban 230, 236, 242, Rechtsquellen No. 66). In seinem Gerichte sitzt 1393 der Räte Schultheiß Johann Wigmann und vor ihn trat 1398 der Cunrat Taurugk mit dem Begehren um Aufnahme einer Kundschaft. Ander-seits ist Friedrich Stange im Jahre 1388 Beisitzer im Gericht von Johann Wigmann. Die Amtleute der drei Gerichte, Henmann ze allen Winden, Wetzol Korn, Johann Nollinger, Henmann Vögelin, Johann Rotwolf, Jacob Tunnelmeister findet man zu zweit oder zu dritt gemeinsam verzeichnet. (Barfüßer 65 St. Alban 173, 187, 209, 212, 230).

⁵⁹⁾ St. Alban 268, 272, 283, 287, 296, 297, 305, 307 etc.

Gemeinwesen, sondern nur als ein kleiner Teil eines kleinen Städtchens erscheint, eine genügende Fülle von richterlichen Gewalten vorhanden gewesen sei; indessen gehörte zur Vollständigkeit der Schilderung noch die Besprechung der Konkurrenz des Unzüchtergerichtes, sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Propstes in der Vorstadt St. Alban (Wahl der Einungsmeister, des Gescheids, der Feuerschauer, Hirten und Bannwarte). Wir können jedoch diese Instanzen übergehen, da sie mit den Lehen in keinem direkten Zusammenhange stehen. Erwähnen müssen wir dagegen noch die Konflikte mit dem bischöflichen Brotmeister.

Der Bischof als Stadtherr war gleichzeitig auch der Marktherr; als solcher übertrug er die Marktpolizei, die Aufsicht über die Bäcker und die Müller und die Gerichtsbarkeit in den Streitigkeiten derselben dem Vitztum und dem Brotmeister; mit diesen Ämtern belieh er Ministeriale⁶⁰).

Die Müller am Rümelinbach und am Riehenteich waren der Gerichtsbarkeit des Brotmeisters unbestritten unterworfen. Die Müller des St. Albanteiches wohnten dagegen den viermal im Jahre abgehaltenen Sitzungen, wie sie in einer Kundschaft vom Jahre 1334 bezeugten, nur in freiwilliger Übung und nicht in Anerkennung einer Rechtspflicht bei. Die Gerichtsbarkeit bezog sich auf folgende Fälle:

1. Nichteinhalten von Fest- und Feiertagen durch die Müller.
2. Abspenstigmachen eines Knechtes oder eines Mahlkunden durch einen andern Müller.
3. Ausschluß eines Unwürdigen aus der Genossenschaft.

Auf Anrufen des Propstes wurde durch die angeführte Kundschaft entschieden, daß dem Brotmeister Kuno zur Sonne, der als ein mächtiger und zu fürchtender Herr geschildert wird, keine richterlichen Befugnisse über die Müller zu St. Alban zuständen. Noch öfters nahm in der Folge

⁶⁰) Über die Stellung des Brotmeisters, der dem Vitztum untergeordnet war, gibt ein Weistum vom 30. Januar 1256 genaue Auskunft (B. U. B. I 217). Über die Usurpierung der Brotschau durch den Rat infolge einer starken Bewegung in der Bürgerschaft, die über die zu kleinen Brote entrüstet war, vergl. Wackernagel II. 1. 433. Im Jahre 1388 erfolgte die Verpfändung des Amtes an einen Ministerialen (B. U. B. V. 105).

der Brotmeister Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Propstes vor, die aber kräftig zurückgewiesen wurden. So sind in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Brotmeister Otto von Sliengen, der den Cuntz Spisselin gegen die Bestrafung durch den Propst geschützt hatte, und in einem andern Falle Relin, der in Ausübung, vielleicht auch nur in Demonstration seines Exekutionsrechtes einem Müller einen Ziegel von einem Haberkessel brach, durch den Propst vor dem Gericht zu St. Alban verklagt worden und mußten „swarlich besseren“. Nach dem Übergang der niedern Gerichtsbarkeit zu St. Alban an die Stadt war der Schultheiß der Räte ebenfalls genötigt, im Jahre 1398 durch Aufnahme einer Kundschaft feststellen zu lassen, daß der Brotmeister zu St. Alban nichts zu richten habe „denne von miszmalendes wegen“⁶¹⁾. Mit der Erwerbung dieses Amtes durch die Stadt, 1404, fielen dann auch die Kompetenzkonflikte von selbst dahin.

Dem Propste verblieb im Jahre 1083 die spezielle Gerichtsbarkeit in Lehensachen, die nun begreiflicherweise auf einen sehr kleinen Umfang beschränkt war⁶²⁾. Da die Schindler und die Flößer ihr nicht mehr unterstanden, konnten sie sich bei ihren Streitigkeiten mit den Müllern der Autorität des Propstes entziehen. Hier griffen die städtischen Behörden, der Schultheiß, sowie der Bürgermeister und die Räte selbst ein, die letzteren meist auf Grund eines Gutachtens der „Fünffe, so von unserer stette wegen über die buwe gesetzt sind.“ Der Propst, jetzt nicht mehr Gerichtsherr, sondern Partei, vertritt anfangs noch die Lehen, die aber bald selbständig werden und vor den Behörden allein auftreten⁶³⁾. Daß der Propst sich mit dieser Entwicklung

⁶¹⁾ Kundschaften vom 29. Juni 1334 und vom 19. Januar 1398 St. Alban C. 1, B. U. B. IV. 116, V. 239 ff.

⁶²⁾ Sie wurde durch eine Kundschaft vom 16. VIII. 1473 (B. U. B. VIII 344, St. Alban A 19) gegenüber dem städtischen Gerichte festgestellt und ihre ungeschwächte Handhabung in einem Kompetenzkonflikt nachgewiesen.

⁶³⁾ Auf Anrufen des Propstes urteilten Bürgermeister und Rat 1442 zwischen den Lehen und Schindlern, die Fünfe 1473 unter den Lehen allein; die Zustimmung des Propstes zur Klage der Lehen wird 1449 und 1450 bestätigt; dagegen erfolgten die Entscheidungen zwischen den Lehen und Schindlern 1434 durch den Schultheißen, 1443 durch die Räte, 1451 durch die Fünfe ohne Erwähnung des Propstes. Bei einer Entscheidung der Fünfe

zufrieden gab, ist gegenüber den Fünfen erklärlich im Hinblick auf deren Fachkenntnisse, welche zur Beurteilung der technischen Fragen erforderlich waren, so daß der Propst es wohl für das Klügste hielt, ihrem Ermessen die Schlichtung der ihn persönlich nicht interessierenden Differenzen zu überlassen, wie die Fünfe selbst wiederum gelegentlich für gut fanden, zu ihrer Orientierung eine mit noch spezielleren Fachkenntnissen im Wasserbau ausgerüstete Kommission zu konsultieren, die sogenannten „Wasserfünf“. Diese ist aus der seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts bekannten Übung hervorgegangen, zur Begutachtung technischer Fragen bei den Wasserstreitigkeiten des einen Teiches fünf unbefangene Müller von einem andern Teiche beizuziehen. Als besondere Kommission werden diese fünf Experten im Jahre 1477 anläßlich der angeführten Streitsache am St. Albanteich erwähnt⁶⁴).

Mit den städtischen Behörden lebten das Kloster und die Lehenmüller immer in einem guten Einvernehmen, soweit wir dies aus den Akten ersehen können. Nur ein Konflikt des Rates mit dem Kloster über dessen Jurisdiktionsrechte ist uns überliefert, den wir seines mehr komödienhaften Charakters wegen, der griechischen Tradition entsprechend, an den Schluß dieses Abschnittes gesetzt haben, obwohl er dem 14. Jahrhundert angehört. Es ist dies eine lustige Galgengeschichte, die wir nicht unerwähnt lassen möchten, zumal der St. Albanteich und seine Müller darin eine Rolle spielen.

Der Galgen Großbasels stand im Anfang des 14. Jahrhunderts auf dem Lysbühl. Ein einflußreicher Basler, der mächtige Volksführer Johann von Arguel, welcher dort

unter den Lehen allein im Jahre 1477 beteiligte sich der Propst erst nachträglich durch Bestellen eines Schiedsrichters. Er selbst fungierte 1409 als Schiedsrichter. Bei zwei Fünferurteilen zwischen dem Lohnherrn und einem Müller 1447 und 1485 wirkte der Propst nicht mit. B. U. B. VIII 422, VII 191, IX 8. St. Alban A 82 ff.

⁶⁴) Sie begegnen uns zum ersten Male im Jahre 1409 am Rümelinbach. In einem Fünferbrief von 23. V. 1431 wird bezeugt, daß den Fünfen für den Riehenteich nach alter Gewohnheit „fünf erbare Müllermeystern“ vom St. Albanteich zugeordnet worden sind. (B. U. B. VI 275, VIII 422. Vgl. ferner über beide Kommissionen Basler Jahrbuch 1922 S. 253 ff.)

Liegenschaften besaß, fand nun, daß sie durch die Nähe des Galgens entwertet würden; auf sein Antreiben hin wurde der Galgen in das Gebiet des Klosters St. Alban verlegt, wozu dieses für das eine Mal seine Zustimmung gab. Nach einer durch den Rat unerlaubter Weise vorgenommenen Erneuerung verbot der Propst seine Benützung und die Müller beförderten dessen Zerfall, indem sie einen Teil des Holzes zu Teichreparaturen verwendeten. Dies die Exposition des Lustspiels; der dramatische erste Akt spielte sich eines schönen Tages ab, als die städtischen Behörden in feierlichem Zuge mit einem Dieb hinauszogen und erst an Ort und Stelle die Unbrauchbarkeit des Galgens erkannten. Um nicht unverrichteter Sache wieder heimkehren zu müssen, henkten sie den Dieb an einen Baum, der einen zu diesem Zwecke sehr geeigneten Ast über den Teich streckte. Sobald aber die Müller am nächsten Morgen die über den Wassern schwebende Gestalt wahrnahmen, schlugen sie im Zorn den Baum um und begruben den Gehenkten. Damit war der äußerliche Höhepunkt des Dramas erreicht; die Schürzung des Knotens folgte indessen erst im zweiten Akte. Jetzt trat Arguel, der für seine Besitzungen fürchtete, wieder in Aktion und erreichte vom Kloster nochmals die Erlaubnis für die Aufstellung eines Galgens, der aber der letzte sein müsse, wobei die Mönche mit der kurzen Lebensdauer eines hölzernen Galgens rechneten. Der listige Arguel ließ jedoch heimlich in seiner Werkstatt Steine für einen steinernen Galgen herrichten, führte sie in dunkler, verschwiegener Nacht nach St. Alban und ließ sie dort zu einem richtigen Dreibein aufmauern. So hatte die Liegenschaftspekulation und die Ausübung der Hanfgerechtsamkeit über den Klosterfrieden und die Jurisdiktionsrechte triumphiert. Aber Recht muß doch Recht bleiben! Der Schlußakt brachte eine Apotheose der irdischen Gerechtigkeit. Etwa 50 Jahre später, als die Tage des steinernen Galgens, der wohl auch an die 1000 Bewohner überlebt hatte, zu Ende gingen und die Räte ihn wollten erneuern lassen, bot der Propst von St. Alban hohe kirchliche Würdenträger, alle Müller und andere erfahrene Männer der Grundherrschaft zu einer Kundschaft auf und ließ sich sein Recht beurkunden, daß die Stadt Basel

den Galgen nicht mehr erneuern dürfe⁶⁵). Dieser fröhlichen Komödie haben wir es nun zu verdanken, daß wir über den Jurisdiktionsbezirk des Klosters St. Alban im 14. Jahrhundert etwas genauer unterrichtet sind (s. o. S. 24).

C. Die Erbleihe und die Teichordnung.

Gewiß war es für den Bewohner einer Grundherrschaft nicht gleichgültig, durch wessen Hand das Richteramt ausgeübt wurde; von den Charaktereigenschaften des Richters konnte sein Friede, seine Freiheit und sein Leben abhängen. In wirtschaftlicher Beziehung stellte dagegen die Institution der Erbleihe, das bäuerliche Lehnrecht, den Untergebenen auf einen objektiven Rechtsboden, der ihm das Gefühl der Sicherheit und des Schutzes vor Willkür verschaffte. Die Position des Erbpächters ist eine so starke, daß ihm eine Art Eigentum, das sog. Nutzeigentum, zugesprochen wird⁶⁶). Bei fleißiger Arbeit des Untertans wird das persönliche Element zwischen ihm und dem Herrscher ganz ausgeschaltet oder gelangt wenigstens erst dann zur Wirkung, wenn die Güter über ihre Ertragsfähigkeit belastet sind, so daß der Beliehene auf die Gnade des Grundherrn angewiesen ist. Dies traf bei den Mühlen des Klosters St. Alban, über deren Belastung wir seit dem Jahre 1284 genau unterrichtet sind, offenbar nicht zu: nur zwei von ihnen waren zu Geldabgaben (zusammen 62 sol.) verpflichtet; eine davon hatte dazu noch drei Säcke Korn abzuliefern; auf der Spitalmühle lastete die Servitut, daß das Korn für den Bedarf des Klosters unentgeltlich mußte gemahlen werden; außerdem zinst sie zwei Säcke; für die neun übrigen Mühlen betrug der jährliche Grundzins im Durchschnitt ca. $5\frac{1}{2}$ Viernzel Kernen und Mühlekorn oder elf Säcke⁶⁷); auf den Monat traf es also etwas weniger als einen Sack Korn, eine wohl erträgliche Belastung; anderseits aber bildeten die Gesamteinnahmen von $53\frac{1}{2}$ Viernzel oder 107 Säcken Korn für das

⁶⁵) Kundschaft von 1362—1369 B. U. B. IV 244.

⁶⁶) Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt, besonders am Schlusse.

⁶⁷) 1 Viernzel enthält 16 Sester (sextarii) oder 2 Säcke; Kernen (tritium) bedeutet das ausgehülste Korn; Mühlekorn (commune) ist das mit den Hülsen noch vermengte Korn zweiter Qualität.

Kloster eine sehr wichtige Lebensmittelversorgung; dazu kamen noch untergeordnete Gerechtsamkeiten mit vollständig grundherrlichem Charakter, indem jede Mühle bis nach der Reformationszeit verpflichtet war, dem Kloster jährlich ein Fastnachtshuhn und zur Zeit der Heuernte einen Knecht für einen Tag Frohnarbeit zu stellen, sowie bei einer Handänderung den Ehrschatz, einen Jahreszins oder auch nur einen Kapaunen, abzuliefern.

Ungünstig für manche Müller war das den lehnrechtlichen Anschauungen nachgebildete System, das wir im Mittelalter besonders häufig auch bei den Kirchenpatronaten antreffen, wonach der Beliehene berechtigt war, das Lehen wiederum an eine dritte Person zu übertragen, was natürlich in wirtschaftlicher Beziehung zur Folge hatte, daß von dem Ertragnis des Lehengutes statt einer Person zwei oder bei mehrfacher Vergebung gar noch eine größere Zahl lebten. So finden wir im St. Albantal in der ältern Zeit mehrere adelige oder doch sozial höherstehende Personen, wie die Ritter Rych von Rychenstein, den Dominus Schaler, den Johann von Gundolzdorf, sowie mehrere Magister als direkte Besitzer von Mühlen, welche sie ihrerseits zum Betriebe an einen Pächter, meistens auch in der Form der Erbleihe, verliehen hatten; dieser befand sich nun gegenüber den andern Müllern, die das Lehen unmittelbar vom Kloster besaßen, sehr im Nachteil, da er nicht nur dem letztern den Grundzins, sondern zugleich seinem Verpächter den im zweiten Range auf der Mühle lastenden Pachtzins abführen mußte; ein solches Verhältnis lag auch bei der Spitalmühle vor.

Im ganzen dürfte das Schicksal der Müller ein gutes gewesen sein. Wir schließen dies hauptsächlich aus dem Umstande, daß uns der langandauernde Besitz von mehreren Müllerfamilien bezeugt ist.

Vom 15. Jahrhundert an begegnen uns allerdings viele gerichtliche Versteigerungen. Es klingt gewiß paradox, wenn man die Ursache hiefür gerade dem Aufschwunge zuschreibt, den das Gewerbe erhalten hatte, und doch mag dieser Grund bei einzelnen Mühlen zugetroffen haben. Gemäß einer allgemeinen Übung im Immobilienrechtsverkehr

des Mittelalters pflegte der Eigentümer einer städtischen Liegenschaft die infolge des allgemeinen Aufblühens eingetretene Wertvermehrung dadurch zu nutzen, daß er im Range hinter dem ursprünglichen Grundzins einen weitem Zins „ab der Besserung“ verkaufte. Dieser Rentenzins konnte vom Liegenschaftseigentümer zurückgekauft, vom Gläubiger aber nicht gekündet werden, während die alte Grundschuld gegenüber dem Kloster ganz unablösbar war⁶⁸⁾. Der perennierende Charakter gab wohl dem Schuldner eine große Sicherheit, da er nicht plötzlich durch eine Kündigung in finanzielle Verlegenheit gebracht werden konnte; doch lag darin auch ein gefährliches Moment; der Zins, welcher in guten Geschäftszeiten von dem Erträgnis der Liegenschaft leicht bestritten werden konnte, blieb mangels einer Nötigung zur Abzahlung haften, und bei verschlechterten Betriebs- und Konjunkturverhältnissen war der Eigentümer nicht mehr imstande, die Verzinsung aufzubringen.

Gegen säumige Schuldner besaß der Propst seit ältester Zeit eine scharfe Exekutionsgewalt. Für die Zinsen der gemeinsamen, allen zwölf Müllern übertragenen Lehenmatten konnte er die Hilfe der Wassermeister in Anspruch nehmen. Nach dem Lehnsbrief vom 1. August 1336, aber auch nach allgemeinem, für die ganze Grundherrschaft geltenden Hofrecht⁶⁹⁾ ist er berechtigt, kraft eigener Macht, ohne Anrufen irgendwelcher Gerichte, den Müllern die Räder zu stellen und die Mühleisen herauszunehmen. Bei verfallenen Zinsen von Wohnhäusern konnte er dem Schuldner die Türe aushängen oder ihm einfach das Zuschließen verbieten, in der Winterszeit natürlich ein sehr taugliches Mittel, um einen

⁶⁸⁾ Noch am 21. Februar 1515 wurde die Unablösbarkeit der Erblehenzinse gegen den Willen der Gläubiger bestätigt. Auch in der Reformationszeit (26. November 1527 und 3. Mai 1537) wurde die Ablösbarkeit nur für gewöhnliche Grundzinse ausgesprochen und hiefür ein Tarif festgesetzt, dagegen wiederum Erblehenzinse vorbehalten. Gerichtsordnung von 1539, D 117, 165, 167; Rechtsquellen I 333, 370, 372, 374.

⁶⁹⁾ Urkunde vom 1. VIII. 1336 St. Alban A 78; vom 27./29. X. 1383 (St. Alban 201/2), vom 23. IV. 1425 (B. U. B. VI 198); Gerichtsordnung von 1409 St. Alban R am Schlusse; Ordnung vom 14. VI. 1477 St. Alban A 101 ff. Selbst in der Stadt hatte der Herr eines Hauses bis in das 13. Jahrhundert das Recht, den Zinsmann, der das Haus nicht in Ehren hielt, ohne Anrufen des Richters auszuweisen. Heusler, Verfassungsgeschichte S. 185.

böswilligen Schuldner mürbe zu machen. Noch härter wirkte die Stilllegung der Mühle oder das fernere Verbot, die Früchte auf den Feldern zu ernten, weil diese Maßregeln, so gut wie die Schuldhaft, mit grausamer Notwendigkeit einen vielleicht anfänglich nur im geringen Grade Verschuldeten immer tiefer in die Verschuldung und in das Unglück hineinstoßen mußten. Mangels Überlieferung konkreter Fälle können wir uns kein Urteil darüber bilden, ob solche strengen Strafen öfters ausgeübt worden sind, oder ob es sich mehr um eine Wahrung von Drohmitteln handelte. Daß man aber mit der tatsächlichen Anwendung von harten Zwangsmitteln rechnen muß, ersehen wir aus dem Dinghofrodel der St. Albansleute zu Pratteln, der in den Jahren 1486—1505 aufgezeichnet worden ist. Die in der jüngeren Niederschrift sehr poetisch gehaltene Schilderung⁷⁰⁾ über den Zinseinzug bestimmt, daß der Klosterschaffner bei Anbruch der Nacht unter bloßem Himmel sitzen und auf die Abgabe der Zinsen warten soll. Sind die Zinsleute säumig, so soll er in die Herberge gehen, und am nächsten Tage müssen die Zinsleute den Zins *doppelt*, nach einem ganzen Tage und einer Nacht *vierfach* bezahlen: „darumb söllent alle Zinslüt gewarnet sin iren Höfzins usszerichten, vor und ee sy schlafen lygent.“

Bei der Übergabe der niederen Gerichtsbarkeit an die Stadt hatte sich der Propst die direkte Exekutionsgewalt bei Versäumnis der Zinszahlungen vorbehalten und sich dafür noch die Hilfe des städtischen Gerichtes ausbedungen⁷¹⁾. Nach einem Zeitraum von etwa 40 Jahren erwies es sich jedoch, daß Betreibungshandlungen des Propstes auf Widerstand stießen. Die Schuldner suchten Schutz beim städtischen Schultheißen; dieser betrachtete den Propst nun nicht mehr

⁷⁰⁾ St. Alban H. S. 119, 997. Wir können es uns nicht versagen, das Zitat wegen seiner für ein Rechtsdokument außergewöhnlich poetischen Sprache anzuführen: „Uff das hochzit Sant Hylarien ein uffnemer einss propsts zu St. Alban fug sich zu dem dorf, und nochdem die sun verbirgt iren schin und die sternen uss lossent ire glastung und die nacht in bricht, der genempt innemer sol verlossen alle tachung und sitzen under dem hymmel und also ein zit beiten und da uffnemen den zins“ etc.

⁷¹⁾ Es sy mit thüren ab den hüsern ze nemende, sliffer und müller reder ze stellende, win und korn uff dem velde ze verbiende und ze behaltende.

als Inhaber der direkten Betreibungsgewalt, sondern wie einen andern Gläubiger als Prozeßpartei und gewährte in manchen Fällen dem Schuldner Schutz gegen Pfändungen und Verbote. Auf Klage des Propstes wurden aber dessen Rechte am 23. April 1425 durch Bürgermeister und Rat bestätigt⁷²⁾. Sie sind auch in die vom Kloster erlassene Ordnung vom 17. Juni 1477 aufgenommen worden. Die zahlreichen, seit den Zwanzigerjahren des 15. Jahrhunderts durch den städtischen Schultheißen ausgestellten Fröhnungsurkunden über Mühlen zu St. Alban führen indessen eher zur Vermutung, daß der vor 1425 begonnene Assimilierungsprozeß vor dem städtischen Schultheißengericht im Sinne einer einheitlichen Handhabung des Betreibungsverfahrens trotz der theoretischen Bestätigung der alten Rechte des Propstes immer weiter geschritten sei.

Die bedeutende wirtschaftliche Stellung der Müller im 14. Jahrhundert zeigt sich zunächst darin, daß mehrere von ihnen auch als Besitzer anderer Häuser der Grundherrschaft genannt sind; sie ist aber besonders in der Tatsache erkennbar, daß die Lehnsgenossenschaft als solche Großgrundbesitzerin ist. Das Kloster St. Alban hatte in unermüdlicher, zweifellos einen langen Zeitraum umfassender Tätigkeit die durch zahllose, ursprünglich wild und ungehemmt dahinfließende Wasserläufe der Birs überschwemmte Ebene der Kultur als Weidmatten gewonnen. Nun war dem Kloster aber die unaufhörliche, zeitraubende Korrektionsarbeit lästig geworden und es zog vor, das gesamte, in der Bischofsurkunde von 1102/3 mit den Worten „cum pratis et agris adjacentibus“ erwähnte Gebiet zwischen der Birs und dem Teich, jetzt „Herrenmatten“⁷³⁾ genannt, den Müllern mit „Widen und Griene“ zu ewiger Erbleihe zu übergeben. Gleichzeitig verleiht das Kloster auch der Gesamtheit der Müller die Matten zwischen dem Teich (Weg) und dem Rhein zu Erbrecht. Der Lehnbrief wurde am 1. August 1336⁷⁴⁾

⁷²⁾ B. U. B. VI 198.

⁷³⁾ Dieser Name kommt u. W. zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1299 vor (B. U. B. III 249).

⁷⁴⁾ St. Alban A 78 und C 4.

den zwölf Müllermeistern ausgestellt; er enthält in der Hauptsache folgende Rechtssätze:

1. Die Matten gehören auf alle Zeit als unveräußerliche Pertinenzen zu den Mühlen.
2. Den Müllern wird die Verpflichtung überbunden, mit den auf den Matten stehenden Weiden das Wuhr zu bessern.
3. Der Zins für die Herrenmatten beträgt 7 π Basler Pfennige; für die Zahlung der einzelnen Quoten haften die Mühlen und subsidiär alles liegende und fahrende Gut des Säumigen. Bei der Handänderung ist als Ehrschatz ein Kapaun zu bezahlen.
4. Als Entgelt für die Verleihung der Matten zwischen dem Teich und dem Rhein haben die Müller den halben Ertrag des Heues an das Kloster abzuliefern, während sie den ganzen Ertrag des Emdes behalten dürfen.
5. Alle Matten sind zehntenfrei.

Unter dem Propste Claudius gaben die Lehen die Matten zwischen dem Teich und dem Rhein an das Kloster zurück, welches ihnen dafür den Zins für die Herrenmatten auf 6 π ermäßigte⁷⁵⁾.

Als dritte Verleihung erwähnen wir noch kurz die am Teich gelegene Hanfbünde, welche ebenfalls allen zwölf Müllern gemeinsam gehörte; Geering (S. 288) bringt sie mit der Papierfabrikation in Verbindung. In den Urkunden des 15. Jahrhunderts wird bei den Liegenschaftsbeschreibungen der Mühlen meistens der entsprechende Zwölftelanteil daran aufgezählt; der Zins betrug 4 Sch. oder für jedes Lehen 4 Pfennige⁷⁶⁾.

⁷⁵⁾ St. Alban H. S. 6 Bau V 5. Claudius de Aliugo war Prior seit 1517; er starb 1526. Man dachte offenbar damals nicht daran, daß der Zins von 7 π von Anfang an nur für die Herrenmatten gegolten und mit den andern Matten gar nichts zu tun hatte.

⁷⁶⁾ Der Vollständigkeit wegen verweisen wir noch auf folgende der Müllergenossenschaft zu Erbleihe verliehene Grundstücke: „1364 ein Fischweiher auf der Breite (St. Alban No. 125), ein Äckerlein auf dem Tiich, oben und hinten an den Gelhart; stoßt unten auf den Auslaß und oben an die Strass, so in die Breite geht und an das steinern Brücklein und sind Hanf-

Die Verleihung eines so umfangreichen, die wirtschaftliche Lage der Müller in hohem Grade hebenden Grundbesitzes in das Nutz Eigentum zu gesamter Hand brachte die dem grundherrschaftlichen Charakter innerlich entgegengesetzte, aber mit diesem trotzdem oft verbundene genossenschaftliche Idee zur Entfaltung. Wenn auch die Mönche von St. Alban sich kaum darüber klar waren, daß die Stärkung eines besondern Personenkreises innerhalb ihres Gebiets durch eine eigene Organisierung im Laufe der Entwicklung mit Naturnotwendigkeit die Grundherrschaft selbst schwächen mußte, so ist es ihnen gleichwohl als ein Verdienst anzurechnen, daß sie im Interesse des Gesamtwohles diese Organisation der Müller nicht nur geduldet, sondern vielmehr nach besten Kräften gefördert haben. Dies geschah namentlich durch die vom Kloster im Jahre 1477 aufgestellte Ordnung, für welche der genossenschaftliche Gedanke wegleitend gewesen ist, während das grundherrschaftliche Prinzip mehr in den Hintergrund gedrängt wurde und nur noch in den folgenden Bestimmungen erkennbar ist:

1. Jeder neue auf das Lehen aufziehende Meister soll dem Propst den Treueid schwören und den Ehrschatz bezahlen; aber der Eid selbst ist auf die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt gerichtet: „dem gotzhus ime *und den lehenen* daz beste thun gehorig und gehorsam sin, nutz zu furderen, schaden zu wenden als recht ist.“
2. Der Propst darf die Meister jederzeit vor sich entbieten, „spenn, klag und anders ze verheren.“
3. Für den Verkauf von Holz und Weiden haben die Meister 2 $\bar{n}$ Wachs in die Kapelle zu geben.
4. Die wichtigste Betonung der grundherrschaftlichen Stellung liegt in der bereits besprochenen Bestätigung der Gerichtsbarkeit und der Rechte auf Realexekution bei versessenen Zinsen.

bünden unter.“ (St. Alban H. S. 604; Urteil vom 29. III. 1599. B. U. B. X S. 630). Verleihung eines Stück Landes am Teich durch die Hohe Stift vom 3. Dezember 1452 (Urk. 11 Archiv der Int.).

Demgegenüber findet sich eine wahre Fülle von Ordnungsvorschriften, die alle die genossenschaftliche Idee zum Ausdruck bringen. Die gesamte Sorge für die Erhaltung des Wuhrs und des Teiches wird der Korporation der Lehnsgenossen und in erster Linie den von ihr gewählten Organen, zwei Wassermeistern⁷⁷⁾ und zwei Büchsenmeistern, übertragen. Die Wassermeister, welche nach einem bestimmten Turnus jeweilen von den vorderen und hintern Lehen entnommen werden⁷⁸⁾, müssen mit dem Knecht regelmäßige Revisionsgänge ausführen, „das die lehen in guten eren gehalten werden“, und bei Entdeckung eines größeren Schadens Frohnarbeiten anordnen. Den Meistern wird unbedingter Gehorsam eingeschärft, daß sie jedem Gebote sofort Folge leisten. Zu den Arbeiten dürfen sie an ihrer Statt nicht „kleine unverfangliche Kinde schicken sondern dapffere starke knecht, die do verfanglichen werchen mögen.“

Außer den Frohnarbeiten dient der Erhaltung des Teiches und Wuhres ein Baufonds; fast alle Bußen werden zusammen mit den Abgaben für die Flößerei in die „Büchse“ gelegt; der eine Büchsenmeister soll diese, der andere den dazu gehörigen Schlüssel verwahren „von archwenen wegen so man haben möchte“. Aus der Büchse sollen die Löhne für die Frohnarbeiten der Meister wie für andere Werkleute bezahlt werden, soweit der Kassenbestand reichte⁷⁹⁾. Eine Verpflichtung anderer Anwänder des Teiches, für die Instandstellung der Uferborde zu sorgen, wird in der Ordnung nicht erwähnt, offenbar deshalb nicht, weil die Lehen fast

⁷⁷⁾ In der im Jahre 1425 an die Räte gerichteten Beschwerde hatte der Propst das Wahlrecht der Wassermeister für sich in Anspruch genommen. (B. U. B. VI. 198.)

⁷⁸⁾ Ein solcher Turnus ist in einem Aktenstück enthalten, das allgemein mit zirka 1460 datiert wird (St. Alban A 99 Bau V 5). Dies Datum stimmt aber nicht; die Aufstellung hängt auch nicht mit der im Jahre 1465 in der gleichen Sache aufgenommenen Kundschaft zusammen, denn von den im Turnus aufgeführten Lehnsinhabern hat Ulrich Züricher seine Mühle erst 1470 erworben; anderseits besaß Oberndorf die seinige, St. Albantal 2, nur bis 1476. Die Urkunde wurde demnach jedenfalls im Verlaufe der 1471 neubegonnenen Streitigkeit über das Wassermeistertum errichtet. (St. Alban A 19, 64, B. U. B. VIII 344.)

⁷⁹⁾ Entscheid vom 12. XII. 1442. St. Alban A S. 86.

das gesamte Land an beiden Teichufern allein besaßen. Immerhin sind in zwei Spezialentscheidungen die Anwänder zur Instandstellung der Landvesten angehalten worden⁸⁰⁾.

Wie bei Wuhr und Teich alles auf gemeinsamen Gedeih und Verderb eingestellt ist, so findet die genossenschaftliche Gemeinsamkeit auch bei der Fischerei Anwendung; die Meister dürfen die Fischerei zu gleichem Rechte jede Nacht im Turnus ausüben; beim Abschlagen des Teiches wird dagegen in Gemeinschaft gefischt; wer sich vom Fange etwas aneignet, „er sige meister, knecht oder kint“, muß 5 Sch. in die Büchse erlegen.

Neben diesen positiven Anordnungen enthält die Verordnung von 1477 wie eine moderne Verfassung oder ein schön gehaltenes Vereinsstatut die allgemeine Proklamierung einer von allen eigennützigen Motiven freien Hingabe jedes Mitgliedes zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung: „dass die erberen meister uff den lechen iechlicher dem anderen beholffen sin, es sy wassers halb, holtz, veld, acker und matten, wass denen gemeinen lechen zugeherdt.

Item ouch sollen wir den meistern uff den lehenen allen in gemein und ieglichem insunders beholffen sin zu allen und in allen zimlichen sachen ir lehen antreffende und mit inen gon und ston für rath gericht und sust und inen unser bestes thun noch unser vermuglichkeit; desglichen sollen sie unserm gotzhus und uns ouch thun unsern nutz zu furdern und schaden zu wenden zu allen zyten, solchen schaden uns fur zu bringen und zu rügen by den eyden als daz billich und recht ist, desglichen wellen wir inen ouch thun.“

Man ersieht aus diesem gegenseitigen Treueversprechen, daß nicht mehr eine autokratische Herrschaft und rechtlose Untertanen einander gegenüberstehen, sondern zwei im großen und ganzen ebenbürtige Korporationen.

Auf die Verdrängung der alten Grundherrschaft übte noch ein weiteres Element seinen Einfluß aus, die Einwirkung der städtischen Behörden, die in erster Linie in der Zugehörigkeit des Mühlengewerbes zu einer städtischen Zunft begründet ist. Die Müller haben ihrer Zunft und den

⁸⁰⁾ Entscheide der „Fünfe“ vom 5. August 1415. St. Alban A S. 95—97: Schindelhöfe des Uli Zossen und des Tschan von Lieltingen.

Räten ebenfalls den Treueid zu schwören; anderseits kann der Propst für die Zahlung der Zinsen die Hilfe des Zunftmeisters anrufen. Der Sorge für die Meherversorgung der Stadt dient sodann die Vorschrift, daß der St. Albanteich nicht zur gleichen Zeit wie der Riehenteich und der Rümelinbach abgeschlagen werden darf.

Die Lehnsgenossen gehören schließlich auch noch der Vorstadtgesellschaft von St. Alban an. Als im Jahre 1489 Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft entstanden waren, indem sich die Müller und die Bewohner des Albantales mit den Leuten auf dem Berge nicht über den Ort der Zusammenkünfte einigen konnten, hielten Bürgermeister und Rat eine Intervention durch das öffentliche Interesse für geboten; sie stellten die Gemeinschaft wieder her und wiesen der Gesellschaft den neuerbauten Lindenturm auf dem Lindenbrunnen als Gesellschaftshaus an, unter Bestätigung der Gesellschaftsordnung. Von einer Mitwirkung des Propstes in dieser nach damaliger Auffassung wichtigen Organisationsfrage erfahren wir nichts (B. U. B. IX 74).

D. Das Eigentumsrecht am St. Albanteich.

In dem großen Prozesse, der sich zwischen der Korporation der Lehen und Gewerbsinteressenten und dem Kanton Basel-Stadt in den Jahren 1883—1886 vor dem Bundesgericht abspielte, wurde die Frage, wem in der ältern Zeit das Eigentumsrecht am Teiche zugestanden habe, von beiden Parteien erörtert. Dr. Christ hatte zunächst in der Klage die in der Hauptsache richtige Ansicht von einem „Doppel-eigentum“ im Sinne der mittelalterlichen lehnsrechtlichen Anschauung vertreten, wonach die Müller das sogenannte Nutzeigentum (*dominium utile*) und das Kloster das Ober-eigentum (*dominium directum*) besessen hätten; nur beging er den Fehler, daß er seine Konstruktion mit dem eigentlichen Lehnrecht (*feudum*) statt mit der allein in Frage kommenden bauerlichen Leihe (*ius hereditarium*) begründete⁸¹⁾, was Prof. Andreas Heusler in einem Gutachten sofort rügte. Heusler selbst bestritt entschieden, daß ein

⁸¹⁾ Vermutlich war er dazu durch das Gutachten des Dr. J. R. Burckhardt, Fiskal, vom Jahre 1832 verleitet worden.

Lehnsverhältnis am Teich vorgelegen habe; den Müllern sei nicht der Teich als solcher, sondern nur ein Servitutrecht der Wasserbenützung, verbunden mit der Servitutpflicht der Unterhaltung des Wuhres und des Teiches, übergeben worden. Dr. Christ unterwarf sich der Autorität des berühmten Germanisten und ließ die Theorie vom Nutz Eigentum und Obereigentum fallen, mit Unrecht; denn von den beiden Argumenten, welche Heusler für die ältere Zeit zu seinen Gunsten anführt, greift das eine offensichtlich fehl; er geht nämlich davon aus, daß eine Einheit der Genossenschaft, an welche die Verleihung hätte erfolgen können, jedenfalls im 15. Jahrhundert nicht bestanden hätte (für die ältere Zeit sei es zweifelhaft), weil mit jedem Müller über seine Mühlen und Matten nur ein separates Erbzinsrecht bestanden habe; der Zins sei nicht *in globo*, sondern von jedem Müller separat bezahlt worden, und die Exekution sei bei Versäumnis der Zinsleistung gegen den einzelnen Müller gerichtet worden. Diese Beweisführung wird indessen widerlegt durch die Tatsache des gemeinsamen Besitzes der Herrenmatten und der andern angegebenen Grundstücke, für welche der Zins *in globo* festgesetzt war, mit der anschließenden Bemerkung, daß die Organe der Genossenschaft den Zins *in globo* an den Propst abzuliefern hätten. Wenn ein Müller seine Quote nicht freiwillig bezahlt, so wird die Exekution, und zwar durch die Organe der Genossenschaft, aus dem Grunde gegen dessen Mühle gerichtet, damit nicht durch eine Pfändung der gemeinsamen Herrenmatten die andern Teilhaber unschuldig leiden müssen. Gerade für das 15. Jahrhundert kann sodann die Existenz einer einheitlichen Genossenschaft der Müller auf Grund der Ordnung vom Jahre 1477 unmöglich bezweifelt werden (vgl. u. a.: „wass denen gemeinen lechen zugeherdt.“).

Die zweite Begründung Heuslers erscheint auf den ersten Blick zutreffend; er weist darauf hin, daß im Lehnbrief vom 1. August 1336 nur die Verleihung der Matten, aber nicht eine Verleihung des Teiches erwähnt sei⁸²⁾; nun ist damit aber noch nicht bewiesen, daß eine solche Über-

⁸²⁾ Auf Grund dieses Argumentes sind wir in unserer Abhandlung über die Wasserrechte am Rümelinbach (Basler Jahrbuch 1922 S. 280) in einem

gabe des gesamten Teiches an die Lehnsgenossen überhaupt nie, auch nicht stillschweigend, stattgefunden habe; vielmehr besitzen wir für diese Rechtsauffassung zwei überzeugende Urkundenbeweise:

Unter den Streitigkeiten der Lehen mit den Flößern ist der folgende interessante Fall erwähnt: Die Flößer mußten für die sogenannte Henki, die Landungsstelle, Pfähle in den Teich schlagen, welche das hinabtreibende Holz auffingen; sie beanspruchten nun das ihnen als selbstverständlich erscheinende Recht, diese Pfähle, wenn sie ihrer nicht mehr bedurften, wieder ausziehen und nach Belieben zu verwerten. Die Lehen vertraten dagegen den stark formaljuristischen Standpunkt, daß jeder Pfahl, sobald er durch Einschlagen in den Boden mit dem Teich verbunden sei, eine Pertinenz desselben bilde und in das Eigentum des Teicheigentümers, d. h. der Lehen, übergegangen sei, welche allein darüber zu verfügen hätten; es stehe ihnen frei, die Pfähle in dem Teich zu belassen oder sie ausziehen und als ihr Eigentum beliebig zu verwenden. Das Urteil des Basler Schultheißen vom 7. Oktober 1434 (St. Alban A 82) gab ihnen recht.

Ein weiterer Streitfall betraf die Nutzung der Nußbäume im Schindelhof; die Lehen machten das Recht des „Anries“ auf die über dem Teiche hängenden und also in den Luftbereich ihres Eigentums hineinragenden Nüsse geltend; auch diesmal wurde ihr Anspruch grundsätzlich durch die Entscheidung der Fünfe vom 16. September 1451 geschützt⁸³). Ferner spricht das Umhauen des über den Teich ragenden Baumes in der oben erzählten Galgengeschichte für ein stark ausgeprägtes Eigentumsgefühl der Müller.

In Übereinstimmung mit diesen Einzelzeugnissen paßt die im vorigen Abschnitt erörterte, ganz von der genossenschaftlichen Idee durchwirkte Rechtsstellung der Müller allein zu der Vorstellung einer Verleihung des Teiches als Ganzes

vergleichenden Hinweis auf den St. Albanteich der Ansicht Heuslers gefolgt, da uns damals die nachstehend verzeichneten Quellen noch nicht bekannt waren.

⁸³) Die Lehen sollen das Anries sammeln und die Hälfte davon dem „Stammen“ geben, d. h. das Anries wird geteilt zwischen den Eigentümern des Baumes und den Eigentümern des Teiches (St. Alban A 98).

und nicht zu der Heuslerschen Auffassung von der Einräumung eines separaten Wassernutzungsrechtes an jeden einzelnen Müller. Soviel ist allerdings richtig, daß für den Teich keine Verzinsung festgesetzt ist; dies rührt daher, weil das Kloster fand, daß das Äquivalent für die Teichbenützung bereits in den Grundzinsen der Wasserwerke und außerdem in der Unterhaltungspflicht des Teiches und des Wuhres enthalten sei. Dadurch wird an dem grundsätzlichen Rechtsverhältnis nichts geändert.

Die große wirtschaftliche Bedeutung, welche die in den Akten uns auf Schritt und Tritt begegnende Institution der Erbleihe im Mittelalter besaß, rechtfertigt es, zur nähern Begriffsbestimmung noch einen Hauptpunkt klar zu legen: Bei der dem praktischen Rechtsempfinden sehr gut entsprechenden Terminologie vom Obereigentum und Nutzeigentum muß man sich vor der Auffassung hüten, als ob zur gleichen Zeit zweierlei Eigentumsrechte an der gleichen Sache (ein geteiltes Eigentum) bestanden hätten; vielmehr charakterisieren diese Begriffe nur die stattgefundene Entwicklung des Rechtsverhältnisses und zeigen, daß die Zeitgenossen selbst darüber nicht mehr im Klaren waren, wem eigentlich das Eigentumsrecht zustehe; das alte Privateigentum hatte sich im Laufe der Zeit auf ein Aufsichtsrecht beschränkt, da der ehemalige Pächter und seine Rechtsnachfolger, solange sie den Zins bezahlten und keinen Mißbau trieben, über das verliehene Gut wie richtige Eigentümer schalten und walten und dasselbe als Ganzes vererben und verkaufen konnten. Ein praktischer Unterschied zwischen ihnen und dem Eigentümer eines mit einer Rentenschuld belasteten Grundstückes war der Mitwelt nicht mehr erkennbar.

So ist denn auch unter dem Obereigentum des Klosters an den Mühlen und am Teich eine Mischung des restierenden alten privatrechtlichen Eigentums mit der Herrschaftsgewalt des Grundherrn zu verstehen, und es wird nun von der Entwicklung in den nächsten Jahrhunderten abhängen, ob das erstere Element ganz verschwindet, durch das Nutzeigentum des Beliehenen verdrängt, oder ob es dem Inhaber des Obereigentums möglich sein wird, nicht nur eine Aufsichtsgewalt, sondern privatrechtliche Eigentumsansprüche festzuhalten.